

## UPDATE BEIHILFENRECHT

### **ANMELDEPFLICHT UND NACHTRÄGLICHE FREISTELLUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR NATIONALE BEIHILFENREGELUNGEN**

**EuGH, Urteil v. 14.11.2019 – Rs. C-585/17 – Finanzamt Linz u. a. ./ Dilly's Wellnesshotel GmbH**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens eines österreichischen Gerichts über die Vereinbarkeit der Änderung der Energieabgabenvergütung (EAG) mit Unionsrecht zu entscheiden. Durch das österreichische Budgetbegleitgesetz 2011 wurde die EAG auf Unternehmen eingeschränkt, die überwiegend körperliche Wirtschaftsgüter herstellen. Diese Änderung hatte Österreich zuvor nicht gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV bei der Europäischen Kommission angemeldet.

Der EuGH entschied, dass die Änderung einer Beihilfenregelung grundsätzlich der Anmeldepflicht nach Art. 108 Abs. 3 AEUV unterfällt, solange sie nicht rein formaler oder verwaltungstechnischer Art ist. Die Änderung der Kriterien zur Ermittlung der Beihilfenempfänger sei nicht rein formal, sondern könne die Einschätzung beeinflussen, ob es sich um eine Beihilfe i. S. v. Art. 107 Abs. 1 AEUV handelt und ist daher grundsätzlich anmeldepflichtig. Eine Freistellungsmöglichkeit von der Anmeldepflicht nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO 2014) besteht nach dem Urteil des EuGH auch für Beihilfen, die vor Inkrafttreten der neuen AGVO 2014 gewährt wurden, soweit die Beihilfen deren Voraussetzungen erfüllen (Art. 58 Abs. 1 i. V. m. Art. 44 AGVO 2014).

#### **Bedeutung für die Praxis**

Der EuGH hebt in seiner Entscheidung den weiten Anwendungsbereich der Anmeldepflicht nach Art. 108 Abs. 3 AEUV hervor. Daher sollte im Vorfeld der Einführung einer Beihilfe oder der Änderung bestehender Beihilfenregelungen eine etwaige Anmeldepflicht genau geprüft werden. Interessant ist die weite Auslegung des zeitlichen Anwendungsbereichs der Allgemeinen Gruppenfreistellungsmöglichkeit 2014 auch auf „Altfälle“. Das bedeutet, dass eine Freistellung, die aufgrund nicht eingehaltener Formalien nach der früheren AGVO 2008 noch nicht möglich war, jetzt rückwirkend nach der neuen AGVO 2014 erfolgen kann, soweit die Voraussetzungen eines Ausnahmetatbestandes der AGVO 2014 erfüllt sind.